

# Fördermöglichkeiten für Weiterbildungen

Zusammenstellung von BiWeNa e.V.

Die Angaben sollen nur einen generellen Überblick geben, daher keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Für weitergehende Informationen bitte immer an die angegebenen Stellen wenden.

**Stand:** Februar 2019

Bildungsprämie: Prämiegutschein und Weiterbildungssparen .....	2
Baden-Württemberg.....	3
Bayern .....	4
Brandenburg .....	5
Bremen .....	6
Hamburg .....	7
Hessen .....	8
Mecklenburg Vorpommern .....	9
Niedersachsen .....	10
Nordrhein-Westfalen .....	11
Rheinland-Pfalz.....	12
Saarland.....	13
Sachsen .....	14
Sachsen-Anhalt .....	15
Schleswig-Holstein .....	16
Thüringen.....	17
sonstige Möglichkeiten .....	18

## Vorbemerkungen:

Alle Angabe, besonders die länderspezifischen Fördermöglichkeiten, sind oft mit speziellen Vorgaben verbunden. So gelten sie häufig nur für die eigenen „Landeskinder“ und auch die Ausbildung selbst muss in dem entsprechenden Bundesland stattfinden.

Leider bestehen in der Regel keine Rechtsansprüche auf eine Förderung und einige Fördertöpfe sind nicht nur zeitlich sondern auch in ihrer Höhe begrenzt.

Wie lange es bis zur Bewilligung einer Förderung dauert und welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, ist sehr unterschiedlich. Es handelt sich nämlich immer um Einzelfallentscheidungen.

## **Bildungsprämie: Prämiengutschein und Weiterbildungssparen**

*Bundesministerium für Bildung und Forschung*

Die Bildungsprämie ist ein Instrument der öffentlichen Förderung von Weiterbildung. Es wurde von der deutschen Bundesregierung eingeführt, um die Bereitschaft der Bürger zur individuellen beruflichen Weiterbildung zu unterstützen.

Das Programm Bildungsprämie besteht zurzeit aus folgenden Komponenten:  
dem Prämiengutschein und dem Weiterbildungssparen.

Einen Prämiengutschein können Sie erhalten, wenn Sie mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 20.000 Euro (oder 40.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende und im öffentlichen Dienst Beschäftigte erhalten weiterhin keinen Prämiengutschein. Grundlage für den Erhalt eines Prämiengutscheins ist ein Beratungsgespräch. (eine Beratungsstelle finden Sie über die Bildungshotline – Tel. siehe unten)  
gefördert werden 50% der Kursgebühren, maximal 500,- €.

Das Weiterbildungssparen ist ein weiterer Bestandteil der Bildungsprämie: Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer individuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist.

Vom Weiterbildungssparen können unabhängig vom aktuellen Einkommen alle erwerbstätigen Personen profitieren, die sich zuvor in einer anerkannten Beratungsstelle zur beruflichen Weiterbildung haben beraten lassen und über ein entsprechendes Ansparguthaben verfügen.

Weiter Infos:

<https://www.bildungspraemie.info/>

Tel.: 0800-2623 000 (Bildungshotline)

Ausnahmen gelten für Weiterbildungen, die in den Bundesländern **Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein** stattfinden. Hier können Prämiengutscheine weiterhin nur genutzt werden, **wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen**. Für in diesen Ländern lebende Menschen bestehen entsprechende Landesprogramme.

Zudem gibt es in allen Bundesländer gesonderte Förderprogramme, die weiter unten jeweils kurz vorgestellt werden

## **Bundesländer (Deutschland)**

### **Baden-Württemberg**

#### *Bildungsprämie Baden-Württemberg*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Baden-Württemberg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Praemiengutschein+beantragen-1041-leistung-0>

#### *Förderprogramm Fachkurse (ESF 2014–2020)*

*MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG*

Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) überbetriebliche Lehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung durch Zuschüsse.

Weiterbildungsträger können für ihre Kurse bei der L-Bank einen Förderantrag stellen. Die L-Bank entscheidet über die Förderfähigkeit dieser Kurse. Bewilligt die L-Bank den ESF-Zuschuss, so reicht der Kursveranstalter die Förderung an die Kursteilnehmer/-innen weiter, indem er die Teilnahmegebühr reduziert.

Begünstigte der Förderung sind die Teilnehmer an den überbetrieblichen Weiterbildungslehrgängen. Das können Beschäftigte/-r, Unternehmer/-in, Existenzgründer/-in oder Wiedereinsteiger/-in sind und in Baden-Württemberg wohnen oder arbeiten. Dabei spielt die Höhe des Einkommens der Teilnehmende keine Rolle. Beschäftigte von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sind nicht förderfähig.

Der Zuschusssatz der Fachkursförderung liegt i. d. R. bei 30 %. Das heißt, der Kursanbieter reduziert Ihre Kursgebühr um 30 %. Einen Zuschusssatz in Höhe von 50 % erhalten Sie für diese Kurse, wenn Sie 50 Jahre oder älter sind. Sofern Sie keinen Berufsabschluss haben, liegt Ihr Teilnahme-Bonus bei 70 %.

Die angebotenen Fachkurse müssen dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen dienen.

Fachkurse umfassen mindestens 8 bis maximal 240 Unterrichtseinheiten. Der Kurs muss innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Fachkurse finden überbetrieblich statt. Das heißt, sie sind nicht einzelbetrieblich ausgerichtet und schulen auch nicht den Verkauf, den Vertrieb oder die Anwendung von eigenen Produkten.

Weitere Details finden Sie unter

<https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=500>

und

[https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user\\_upload/Download\\_Center\\_2017/Foerderbereich\\_Wirtschaft/Foerderprogramme/Infos\\_fuer\\_Weiterbildungsinteressierte\\_181015.pdf](https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Download_Center_2017/Foerderbereich_Wirtschaft/Foerderprogramme/Infos_fuer_Weiterbildungsinteressierte_181015.pdf)

im Internet.

## Bayern

### *Bildungsprämie Bayern*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Bayern entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

[https://www.vhs-bayern.de/web/ttwbv.nsf/id/bildungspraemie-in-bayern-bvv\\_de?open&ccm=020060030](https://www.vhs-bayern.de/web/ttwbv.nsf/id/bildungspraemie-in-bayern-bvv_de?open&ccm=020060030)

oder

[https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#maplication\\_content](https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#maplication_content)

im Internet.

### *Qualifizierungen von Erwerbstätigen (ESF 2014–2020)*

*Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration*

Das Land Bayern fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) überbetriebliche Lehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung durch Zuschüsse.

Unternehmen (Inhouse Schulungen für eigene Mitarbeiter mit Hilfe von Bildungsanbietern) und Bildungsanbieter können für ihre Kurse/Projekte beim Bayerischen Arbeitsministerium einen Förderantrag stellen. Dort wird über die Förderfähigkeit dieser Kurse entschieden. Bewilligt das Land Fördermittel, so führt das zu einer deutlichen Reduzierung der Teilnahmegebühren für die Kursteilnehmer/-innen bis zu ca. 15 % der Gebühren ohne Förderung, bei Inhouse-Schulungen gelten besondere Regeln. Eine individuelle Förderung von Teilnehmenden ist nicht möglich.

Förderfähige Teilnehmende sind Erwerbstätige, Unternehmer, Beschäftigte aller Unternehmen.

Nicht förderfähig sind

Beamte, Soldaten und Beschäftigte in Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. der Landkreise, Bezirke, Städte, Gemeinden) und

Beschäftigte des Bildungsanbieters, der die Maßnahme durchführt.

Die Anmeldung für die Teilnehmenden erfolgt direkt über den Bildungsanbieter, der auch die Fördervoraussetzungen überprüft.

Allen Teilnehmenden ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, aus der Dauer, Inhalte und Maßnahmebestandteile des Projekts zu entnehmen sind. Eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung muss Aussagen über abgelegte Prüfungen, das Erreichen eines höheren Bildungsstands nach Europäischem bzw. Deutschem Qualifikationsrahmen enthalten.

Computergrundkurse (z.B. Betriebssysteme, MS Office) sowie reine Sprachkurse ohne weitere berufliche Qualifikationsanteile sind nicht förderfähig.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.stmas.bayern.de/arbeit/qualifizierung/index.php>

im Internet

## Brandenburg

### *Bildungsprämie Brandenburg*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Brandenburg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

**Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.**

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter  
<https://www.wdb-brandenburg.de/Bildungspraemie.892.0.html>

### *Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte*

*(Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie)*

Einen Bildungsscheck können sozialversicherungspflichtig beschäftigte Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg erhalten. Außerdem sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten, und Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Einzelunternehmer, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind oder eine Betriebsstätte mit mindestens einem Beschäftigten im Land Brandenburg unterhalten, rechtsfähige Vereine mit Vereinssitz im Land Brandenburg und öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen zur individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten sowie die Teilnahme von Beschäftigten an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in Unternehmen und Vereinen.

Die Weiterbildungsausgaben müssen **mehr als 1.000 Euro** betragen.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 % der Ausgaben, jedoch maximal 3.000 Euro pro Antrag. Sofern es sich um anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung (auch „Bildungsurlaub“ genannt) handelt, besteht nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit (max. zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren). Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich, der Lohn wird währenddessen weitergezahlt.

Es gilt das Erstattungsprinzip.

Die aktuelle Richtlinie zur Förderung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Die Weiterbildung muss spätestens am 31.03.2021 beendet sein. Die Antragstellung muss mindestens acht Wochen vor Kursbeginn online über das ILB-Internetportal: [www.ilb.de](http://www.ilb.de) erfolgen.

Weitere Infos:

<https://www.ilb.de/de/arbeit/uebersicht-der-foerderprogramme/foerderung-der-beruflichen-weiterbildung-im-land-brandenburg>

oder

**Infotelefon Arbeit**

Mo.- Do. 8.00-17.00, Fr. 8.00-16.00 Uhr

Tel.: 0331 660-2200

Fax: 0331 660-2400

oder per E-Mail Kontakt

## Bremen

### *Bildungsprämie Bremen*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Bremen entsprechen weitgehend denen des Bundes. Für die Beratung sind hier die Volkshochschulen zuständig:

Bremer Volkshochschule – VHS (<https://www.bremen.de/visitenkarte/bremer-volkshochschule---vhs-36493433>)

Volkshochschule Bremerhaven [https://www.vhs-bremerhaven.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=115&Itemid=361](https://www.vhs-bremerhaven.de/index.php?option=com_content&view=article&id=115&Itemid=361)

### *Weiterbildungsscheck Bremen für Erwerbspersonen und Kleinunternehmen (Ministerium für Bildung und Forschung)*

Mit dem Programm sollen verschiedene Personengruppen sowie Klein- und Kleinstbetriebe bei der Beteiligung an Weiterbildung unterstützt werden:

- Klein- und Kleinstbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten mit Sitz im Land Bremen
- Beschäftigte ohne Ausbildung bzw. mit am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren (veralteten) Berufsabschlüssen
- Personen im SGB-II Bezug, die nicht mit Mitteln des SGB II gefördert werden können
- Personen mit im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Personen ohne Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung, die einen Berufsabschluss nachträglich erwerben wollen

Quelle: <http://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung/der-bremer-weiterbildungsscheck-26456491>

Näheres ist folgender Tabelle zu entnehmen:

[http://www.bremen.de/fastmedia/36/WB-Schecks\\_Uebersicht.pdf](http://www.bremen.de/fastmedia/36/WB-Schecks_Uebersicht.pdf)

Weitere Infos:

Arbeitnehmerkammer Bremen(Gesprächstermine):

Für Arbeitnehmer: Tel.: 0421 36301432

E-Mail: [weitermitbildung-arbeitnehmerkammer@arbeit.bremen.de](mailto:weitermitbildung-arbeitnehmerkammer@arbeit.bremen.de)

Für Unternehmen: Tel.: 0421 3637422

E-Mail: [weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de](mailto:weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de)

<http://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung>

## Hamburg

### *Bildungsprämie Hamburg*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Hamburg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter <http://www.weiterbildung-hamburg.de/startseite.php> im Internet oder

am **Hamburger Weiterbildungstelefon**

Montag - Donnerstag 10-18 Uhr

Freitag 9-17 Uhr

040-28 08 46-66

### *Weiterbildungsbonus Hamburg*

Der **Weiterbildungsbonus**, den es seit September 2009 gibt, übernimmt die Finanzierung berufsbezogener Weiterbildung und Qualifizierung. Bestimmten Zielgruppen (Kreative, gering qualifizierte, Menschen mit Migrationshintergrund, Beschäftigte in Elternzeit/Alleinerziehende) werden zudem spezielle Coachings gefördert. Die Antragsteller müssen auch hier mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein und mehr als 450 Euro monatlich verdienen. Sie müssen entweder in Hamburg leben oder dort arbeiten.

Abhängig von der Personengruppe werden Zuschüsse von 50 bis 100 Prozent, maximal aber 2.000 Euro ausgelobt. Die Kurse müssen mindestens 250 Euro kosten und bei anerkannten Anbietern stattfinden. Antragsteller müssen sich damit rechnen, sich an den Kosten zu beteiligen. Der **Weiterbildungsbonus** kann jedes zweite Kalenderjahr bei der mit der Programmdurchführung beauftragten Agentur zwei P Plan beantragt werden, immer mindestens vier Wochen vor Beginn eines Kurses. (Quelle : <https://www.hamburg.de/weiterbildung/2075492/weiterbildung-bildungspraemie/>)

Weitere Infos gibt es unter [www.weiterbildungsbonus.net](http://www.weiterbildungsbonus.net)

Oder bei

**zwei P PLAN:PERSONAL gGmbH**

Wendenstraße 493 | 20537 Hamburg

Hotline: 040 / 211 12 - 536

E-Mail: [info@weiterbildungsbonus.net](mailto:info@weiterbildungsbonus.net)

**Telefonische Erreichbarkeit**

Mo. - Do. 9:00 - 17:00 Uhr

Freitag 9:00 - 13:00 Uhr

## Hessen

### *Bildungsprämie Hessen*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Hessen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.hessen-weiterbildung.de/g7071> oder

<https://www.bildungsberatung-hessen.de/> im Internet

### *Qualifizierungsscheck Hessen*

*(Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung)*

Die Initiative ProAbschluss des Landes Hessen legt den Schwerpunkt auf die Qualifizierung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss hin zur Fachkraft.

Auch Beschäftigte, die zwar einen Berufsabschluss haben, jedoch länger als vier Jahre nicht mehr in diesem Beruf arbeiten und derzeit eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, für die sie keinen Berufsabschluss haben, sind Zielgruppe von ProAbschluss.

Gegenstand der Förderung über den Qualifizierungsscheck sind Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1.000 Euro, die von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden und zu einem Berufsabschluss hinführen. Gefördert werden 50 % der Teilnahme- und Prüfungsgebühren mit einem Zuschuss bis zu einer Höchstsumme von 4.000 Euro. Der Ausstellung eines

Qualifizierungsschecks geht eine kostenlose Beratung bei einem Bildungscoach bzw. einer mobilen Nachqualifizierungsberatungsstelle voraus. Nach der ausführlichen Beratung, der Feststellung des Qualifizierungsstands der Beschäftigten und der Festlegung der Weiterbildungsmaßnahme in einem Beratungsprotokoll liegen alle Voraussetzungen für die Beantragung des Qualifizierungsschecks vor. Weiterbildung Hessen e. V. stellt den Qualifizierungsscheck aus.

Quelle : <https://www.proabschluss.de>

*Weitere Infos:*

[www.wb-hessen.de](http://www.wb-hessen.de)

E-Mail: [info@wb-hessen.de](mailto:info@wb-hessen.de)

Tel.: 069-59 79 966-0



## Mecklenburg Vorpommern

### *Bildungsprämie Mecklenburg Vorpommern*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Mecklenburg Vorpommern entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

[https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#mapapplication\\_content](https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#mapapplication_content)

### *Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen Bildungsschecks für Unternehmen*

Mecklenburg-Vorpommern fördert:

a) Die Teilnahme von Beschäftigten an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die es ermöglichen, Kompetenzen und Qualifikationen im Unternehmenskontext zu erhalten, zu erweitern oder zu erwerben. Hauptinstrument dieser Förderung sind Bildungsschecks.

b) Unternehmensspezifische Maßnahmen (Projekte) zur Kompetenzfeststellung der Beschäftigten (Beratung), zur Analyse des Qualifizierungsbedarfs der Arbeitsplätze in dem Unternehmen (Beratung) oder zur beruflichen Qualifizierung (Schulung).

Die Maßnahmen nach a) und b) müssen von geeignetem externem Dienstleistern durchgeführt werden.

Empfänger der Förderung können nur Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Eine individuelle Förderung einzelner Personen ist nicht möglich.

Ihr Arbeitgeber muss eine entsprechende Maßnahme bei der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH beantragen. Anträge stehen online unter <https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/foerderung-der-aus-und-weiterbildung.html> zur Verfügung. **Hier finden sich auch weitere Informationen zum Programm.**

Wird dem Antrag stattgegeben, erhalten Unternehmen

bei Zuwendungen nach a) pro Bildungsscheck grundsätzlich einen Zuschuss von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 500 Euro. Bei abschlussorientierten Qualifizierungen können maximal 3.000 Euro gewährt werden. Sofern eine De-minimis-Förderung beantragt wird, kann der Fördersatz bis zu 75% betragen.

bei Zuwendungen nach b) erfolgt eine Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von grundsätzlich 50% der in Rechnung gestellten Kosten des externen Dienstleisters. Die Höchstförderung kann bis zu 100.000 Euro pro Förderfall betragen.

Quelle: <https://www.bildungspraemie.info/de/mecklenburg-vorpommern.php>

## Niedersachsen

### *Bildungsprämie Niedersachsen*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuelle beruflichen Weiterbildung in Niedersachsen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter <http://www.weiterbildungsberatung-hannover.de> im Internet oder im ÜSTRA-Kundenzentrum

(im ersten OG)

Platz der Weltausstellung

Karmarschstraße 30/32

30159 Hannover

#### **Beratungszeiten:**

**Mo - Do 10 bis 17 Uhr, Fr 10 bis 13 Uhr sowie einmal wöchentlich bis 20 Uhr**

Beratungsgespräche nur nach telefonischer Voranmeldung.

Für eine Terminabsprache erreichen Sie uns

Mo - Do von 15 - 17 und Fr von 10 - 13 Uhr unter:

Tel: **0511-300 33 888**

E-Mail: [info@weiterbildungsberatung-hannover.de](mailto:info@weiterbildungsberatung-hannover.de)

### *Weiterbildung Niedersachsen*

(NBank)

Dieses Förderprogramm richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstätten in Niedersachsen. Sie können Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten beantragen. Die Zuschüsse für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) und Personalausgaben für die Teilnehmer/innen an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen) können bis zu 50 %, mindestens 1.000 Euro bei einer Laufzeit von maximal 36 Monaten betragen.

Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen unter 50 Beschäftigten können ebenfalls in den Genuss eines Zuschusses kommen.

Voraussetzung ist, dass die inhaltlich in sich abgeschlossenen Maßnahmen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln müssen und mit einem Zertifikat abschließen.

Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen müssen seitens der Unternehmen mit einem Direktbeitrag von mindestens 10 % der Lehrgangsgebühren kofinanziert werden. Das kann auch durch die während der Dauer der Qualifizierung fortgezählten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) geschehen.

Weitere Infos sehr ausführliche Infos gibt es direkt bei der NBank:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Weiterbildung-in-Niedersachsen/index.jsp>

im Internet

## Nordrhein-Westfalen

### *Bildungsprämie NRW*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/beratungsstellensuche>

im Internet oder am Infotelefon berufliche Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen unter der Rufnummer **0211 83719 29**.

### *Bildungsscheck NRW*

*(Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)*

Der Bildungsscheck richtet sich an Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Betriebe:

Die Kosten für berufliche Weiterbildungen, die fachliche Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermitteln, werden bis zur Hälfte gefördert.

Die andere Hälfte tragen im betrieblichen Zugang die Betriebe und im individuellen Zugang die Beschäftigten selbst. Pro Bildungsscheck können maximal bis zu 500 Euro gefördert werden.

Der Bildungsscheck wird nach einer Beratung in einer Bildungsscheckberatungsstelle ausgegeben.

Es gibt zwei Zugänge: den individuellen Zugang (durch die/den Beschäftigtenselbst) und den betrieblichen Zugang.

Die Beschäftigten müssen in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten.

Der Arbeitgeber (Betrieb) darf i.d.R. weniger als 250 Beschäftigte haben.

Im individuellen Zugang können Beschäftigte aus Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von max. 30.000 Euro (max. 60.000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) im Zeitraum von zwei Kalenderjahren einen Bildungsscheck erhalten. Auch Berufsrückkehrende haben die Möglichkeit, von einem Bildungsscheck zu profitieren.

Im betrieblichen Zugang können kleinere und mittlere Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten im Zeitraum von zwei Kalenderjahren bis zu zehn Bildungsschecks in Anspruch nehmen.

Ausdrücklich sind An- und Ungelernte, Beschäftigte ohne Berufsabschluss und Zugewanderte angesprochen.

Ausgeschlossen vom Bildungsscheckverfahren sind Selbständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen und fachliche Kompetenzen oder Schlüsselqualifikationen vermitteln.

Ausgeschlossen von der Förderung sind arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen wie Maschinenbedienerschulungen oder Trainings bei neuen Produkteinführungen.

Quelle und weitere Infos : <https://www.mags.nrw/bildungsscheck> im Internet

Oder telefonisch über

Nordrhein-Westfalen direkt – das Service Center der Landesregierung:

Montags bis freitags unter **0211 der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**

## Rheinland-Pfalz

### Bildungsprämie Rheinland-Pfalz

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Niedersachsen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

**Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.**

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter <http://www.vhs-kaiserslautern.de>

### QualiScheck

Gefördert werden können **nur abhängig Beschäftigte** mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz. Eine Förderung durch den QualiScheck ist abhängig vom zu versteuernden Jahreseinkommen (min. 20.000 €/40.000€ bei Einzel-/Zusammenveranlagung, liegt das Einkommen darunter müssen die Weiterbildungskosten höher als 1.000 Euro sein)

Das Ziel des QualiSchecks ist die Förderung **beruflicher** Weiterbildung. Daher sind Personen von der Förderung ausgeschlossen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, eine Erstausbildung absolvieren oder die im Rahmen eines Erststudiums immatrikuliert sind.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Ziel des QualiSchecks ist es, den Stellenwert beruflicher Weiterbildung zu erhöhen, mehr Menschen zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen zu motivieren und sie dabei finanziell zu unterstützen.

Gefördert werden somit berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Fach-, Methoden-, Sozialkompetenz dienen. Berufsbezogen sind Weiterbildungen, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Berufsausbildung oder Studium) dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit in einem ausgeübten Beruf nutzen.

**Bitte beachten Sie:**

Der QualiScheck kann nur für Weiterbildungen beantragt werden, zu denen Sie sich noch nicht angemeldet haben und die noch nicht begonnen haben.

Die maximale Förderhöhe beträgt 60 % der entstehenden Weiterbildungskosten 600,00 € pro Person, Weiterbildung und Kalenderjahr der Kostenerstattung.

Gefördert werden nur die direkten Weiterbildungskosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Sonstige Kosten, wie zum Beispiel Lehr- und Lernmittel, Fahrtkosten, Unterbringungs- oder Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.

Kosten werden nur für durchgeführte Weiterbildungen erstattet.

Quelle: <https://esf.rlp.de/test/>

dort finden Sie auch weitergehende Informationen

## Saarland

### *Bildungsprämie Saarland*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Niedersachsen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.saarland.de/51557.htm>

### *Kompetenz durch Weiterbildung – KdW*

Das Saarland fördert die Weiterbildungsaktivitäten von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen bis 249 Mitarbeiter (KMU), die über Ihren Arbeitgeber eine berufliche Weiterbildung absolvieren wollen. Nur Beschäftigte aus saarländischen Betriebsstätten können gefördert werden.

Die Lerninhalte der Seminare und Schulungen müssen einen direkten Bezug zur ausgeübten Tätigkeit der Beschäftigten haben oder ihre beruflichen Kompetenzen vertiefen und erweitern. Nicht förderfähig sind interne Schulungen.

Der Weiterbildungszuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kurskosten, maximal aber 2.000 Euro pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. Kurse mit Kosten unter 200 Euro werden nicht gefördert.

Der Antrag auf Förderung muss durch den Arbeitgeber bis spätestens drei Werktage vor Kursbeginn online bei der KdW-Serviceestelle, der FITT gGmbH, gestellt werden.

Weiterführende Informationen sowie Antragsformulare finden sich auf der [Seite der FITT gGmbH](#).

Dort sind auch die Ansprechpartnerinnen mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse aufgeführt.

Daneben erteilen auch die zuständigen Ministerien Auskünfte:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Referat F/6 (zu KdW)

Beate Sehn

E-Mail: [b.sehn@wirtschaft.saarland.de](mailto:b.sehn@wirtschaft.saarland.de)

Telefon: 0681 501-3800

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Verwaltungsbehörde Europäischer Sozialfonds

Hubertus Stoll

E-Mail: [h.stoll@wirtschaft.saarland.de](mailto:h.stoll@wirtschaft.saarland.de)

Telefon: 0681 501-3184

Quelle: <https://www.bildungspraemie.info/de/saarland.php>

## Sachsen

### *Bildungsprämie Sachsen*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Brandenburg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

**Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.**

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233>

### *Weiterbildungsscheck Sachsen*

Es können Vorhaben der individuell berufsbezogenen Bildung bzw. Weiterbildung zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen bzw. Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen gefördert werden. Die Zuschüsse werden in Form von Pauschalen gewährt. Sie betragen für

Beschäftigte:

bis zu 70 % Zuschuss der förderfähigen Kosten (Weiterbildungskosten und Prüfungsgebühren), wobei der Mindestbetrag der förderfähigen Kosten 1.000 EUR (inkl. MwSt. ) beträgt.

Auszubildende, Berufsfachschüler, Nichtleistungsempfänger, Wiedereinsteigende, Berufsrückkehrende, geringfügig Beschäftigte:

bis zu 80 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten

wobei der Mindestbetrag der förderfähigen Kosten 1.000 EUR (inkl. MwSt.) beträgt.

Der Antrag ist bei der SAB (Sächsische AufbauBank) einzureichen.

Mit der Durchführung der Weiterbildung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass zwischen Antragstellung und Erlass des

Zuwendungsbescheides eine Bearbeitungszeit durch die SAB je nach Antragsaufkommen von ca. 8 Wochen notwendig ist.

Quelle : [https://www.sab.sachsen.de/cd-flyer/flyer\\_wbs-individuell.pdf](https://www.sab.sachsen.de/cd-flyer/flyer_wbs-individuell.pdf)

Spezifischere Infos und Kontakte:

[https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-planen-ihre-mitarbeiter-oder-sich-selbst-weiterzubilden/weiterbildungsscheck-individuell.jsp?cookieMSG=allowed#program\\_contact](https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-planen-ihre-mitarbeiter-oder-sich-selbst-weiterzubilden/weiterbildungsscheck-individuell.jsp?cookieMSG=allowed#program_contact)

im Internet oder

**Servicecenter**

Mo - Do: 8 - 18 Uhr, Fr: 8 - 15 Uhr

0351 4910 - 4930

0351 4910 - 21015

## Sachsen Anhalt

### *Bildungsprämie Sachsen-Anhalt*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Sachsen-Anhalt entsprechen weitgehend denen des Bundes.

**Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.**

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter [https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#mapplication\\_content](https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#mapplication_content) im Internet

### *Förderung von individuellen beruflichen Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen (Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT)*

Sachsen-Anhalt fördert die individuelle berufsbezogene Weiterbildung. Darunter fallen neben Kursen und Seminaren auch Weiterbildungsstudiengänge und Coachings. Die förderfähigen Kurskosten müssen mehr als 1.000 Euro betragen. Auszubildende und Berufsfachschülerinnen und -schüler erhalten Zuschüsse nur für den Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen von ausbildungsbegleitenden Lehrgängen. Die Lehrgangskosten müssen hier mindestens 500 Euro betragen.

Im Fokus stehen Erwerbstätige mit einem monatlichen Brutto-Einkommen von bis zu 4.575 Euro sowie Auszubildende und Berufsfachschülerinnen und -schüler ab 18 Jahren. Auch Arbeitslose ohne Anspruch auf Leistungen fallen unter das Programm.

Antragsteller erhalten abhängig von ihrem Einkommen, ihrem Alter sowie ihrer Lebens- und Beschäftigungssituation (z.B. befristet Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiterinnen und -arbeiter, Berufsrückkehrende, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung u.a. ) bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Zuschuss, maximal jedoch 25.000 Euro pro Weiterbildungsvorhaben. Förderfähig sind neben den Kurs- und Prüfungsgebühren auch Ausgaben für Kinderbetreuung sowie bei einer Entfernung von mindestens 50 Kilometern zum Kursort auch Fahrt- und Übernachtungskosten.

Das Programm ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt angesiedelt, bei der Anträge für den Zuschuss spätestens sechs Wochen vor dem verbindlichen Kurs-Anmeldetermin eingegangen sein müssen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tritt mit den Weiterbildungsausgaben in Vorleistung und beantragt nach Kursende die Auszahlung des Zuschusses. Die Weiterbildungsausgaben dürfen nicht von anderen übernommen werden, auch der Arbeitnehmer darf sich nicht direkt an der Finanzierung der Weiterbildung beteiligen.

Anträge sind in der Regel sechs Wochen vor Projektbeginn formgebunden schriftlich oder elektronisch an die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Domplatz 12

39104 Magdeburg

Hotline (08 00) 5 60 07 57

Fax (03 91) 5 89-17 54

E-Mail: [beratung@ib-lsa.de](mailto:beratung@ib-lsa.de)

zu richten.

Weitere Infos

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/privatkunden/weiterbilden/sachsen-anhalt-weiterbildung-direkt/>

Quelle: <https://www.bildungspraemie.info/de/sachsen-anhalt.php>

## Schleswig-Holstein

### *Bildungsprämie Schleswig-Holstein*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Brandenburg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

**Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.**

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/weiterbildung/Bildungspraemie\\_HT.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/weiterbildung/Bildungspraemie_HT.html)

<https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php>

### *Weiterbildungsbonus*

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können:

- Beschäftigte in Unternehmen,
- Auszubildende,
- Inhaber von Kleinstbetrieben
- sowie Freiberufler mit weniger als zehn Mitarbeitern sein.

Als Beschäftigte gelten auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen 3 Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (vgl. § 5 Abs. 2 WBG).

Es werden bis zur Obergrenze von 3.000 Euro 50% der Seminarkosten übernommen.

Kosten für Weiterbildungsseminare unter 160 Euro bzw. unter 16 Stunden werden nicht bezuschusst.

Quelle und weitere Informationen besonders in Abgrenzung zu Bildungsprämie finden Sie

<https://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/landesprogramm-arbeit/landesprogramm-arbeit-aktion-c4>

Infos als PDF :

[https://www.ib-](https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Arbeit_Bildung/LPNA/C4/foerderkriterien_c4.pdf)

[sh.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Arbeit\\_Bildung/LPNA/C4/foerderkriterien\\_c4.pdf](https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Arbeit_Bildung/LPNA/C4/foerderkriterien_c4.pdf)

Ansprechpartner finden Sie unter:

<https://www.ib-sh.de/service/ansprechpartner-finden/>



## Thüringen

### *Bildungsprämie Thüringen*

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Thüringen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Die Beratung und Antragstellung erfolgt durch **eine** Institution.

Informationen über Antrags- und Beratungsstellen finden sie unter:

<https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php>

oder unter:

<http://www.bildungsportal-thueringen.de/bildungspraemie-in-thueringen/>

im Internet

### *Weiterbildungsscheck Thüringen*

Gefördert werden Vorhaben zur individuellen Weiterbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die nicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschäftigt sind.

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der/des Beschäftigten muss zwischen 20.000 Euro und 40.000 Euro liegen (bei gemeinsam Veranlagten zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro).

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Förderungsfähig sind die Ausgaben für die individuelle Weiterbildung bis zur Höhe von 1.000,00 €.

Das Unternehmen des Beschäftigten muss in Thüringen ansässig sein.

Eine Förderung mit dem Weiterbildungsscheck ist einmal pro Kalenderjahr möglich.

Der Lehrgang, bei welchem der Weiterbildungsscheck eingelöst werden soll, muss von einem geeigneten anerkannten Weiterbildungsträger angeboten werden und der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dienen.

Die Vorhaben können an einzelnen Tagen, in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen und berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Förderung ist formgebunden bei der GFAW vor der verbindlichen Anmeldung zum Weiterbildungsvorhaben zu beantragen.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsmäÙe Durchführung und Abrechnung des Vorhabens bietet.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Weiterbildungsvorhabens sowie der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Quelle : [https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw\\_esf\\_aktuell&pid=14&fid=29&#informationen](https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=29&#informationen)

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW) mbH

Warsbergstraße 1

99092 Erfurt

Tel. (03 61) 22 23-0

Fax (03 61) 22 23-17

E-Mail: [servicecenter@gfaw-thueringen.de](mailto:servicecenter@gfaw-thueringen.de)

Internet: [https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw\\_startseite](https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_startseite)

## Sonstige Fördermöglichkeiten

### *Weiterbildungsstipendium*

#### *(Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung)*

Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger mit abgeschlossener Ausbildung können bei gutem Ausbildungsabschluss ein Stipendium zur beruflichen Weiterbildung bekommen.

Voraussetzungen:

- Abschluss in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf
- nicht älter als 25 Jahre (Ausnahmen möglich)
- Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden  
**oder**
- Sie sind bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen  
**oder**
- Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach.
- Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Sie entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden berufstätig sein oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein. Vollzeitstudierende ohne regelmäßige Berufstätigkeit und Hochschulabsolventen /-innen können nicht aufgenommen werden

Als Stipendiat/-in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums (Aufnahmejahr und zwei Folgejahre) Zuschüsse von insgesamt 7.200 Euro für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragen - bei einem Eigenanteil von 10 Prozent je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag.

**Achtung: Die Weiterbildungen müssen förderfähig sein.**

Informationen über die genauen Anforderungen und wie es mit der Beantragung läuft, finden Sie unter.

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html>